

Reglement über die Aus- und Weiterbildung

vom 21. November 2017

Das Finanzdepartement des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 43 des Ständekommissionsbeschlusses zur Personalverordnung
vom 13. April 1999,

beschliesst:

I. Festlegung des Bedarfs

Art. 1

¹Aus- und Weiterbildungsmassnahmen bilden Bestandteil eines zeitgemässen Personalmanagements und fördern die zweckmässige und effiziente Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen und innerhalb der Verwaltung.

Zweck der Aus- und Weiterbildung

²Aus- und Weiterbildung bezweckt die strukturierte Aneignung von Wissen, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen zum Erwerb oder zur Stärkung von Fach-, Führungs- und Sozialkompetenz.

³Die Aus- und Weiterbildung muss zweckgerichtet und verhältnismässig sein.

Art. 2

Vorgesetzte und Mitarbeitende besprechen als Bestandteil des Führungsprozesses gemeinsam den Aus- und Weiterbildungsbedarf mindestens einmal jährlich und bestimmen im Rahmen der Mitarbeitendengespräche allfällige Massnahmen.

Feststellung des Bedarfs

Art. 3

¹Als Aus- und Weiterbildungsmassnahmen gelten insbesondere:

- a) Kurse, Fachseminare, Fachtagungen und dergleichen;
- b) Weiterbildungslehrgänge;
- c) Nachdiplomstudien (höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten);
- d) Fachpraktika;
- e) Sprachaufenthalte.

Aus- und Weiterbildungsmassnahmen

²Aus- und Weiterbildungsmassnahmen können angeordnet werden oder freiwillig erfolgen.

³Sie werden angeordnet, wenn der Erwerb oder die Stärkung von Wissen, Fertigkeiten, Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenzen zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Art. 4

Zuständigkeiten

¹Die Vorgesetzten stellen dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin einen Antrag über die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeitenden.

²Das Personalamt unterstützt und berät die Vorgesetzten und Mitarbeitenden bei der Festlegung sowie der Planung, Koordination, Organisation und Umsetzung der Aus- und Weiterbildung.

II. Beteiligung des Arbeitgebers

Art. 5

Angeordnete Aus- und Weiterbildung

¹Bei angeordneter Aus- und Weiterbildung stellt der Arbeitgeber die notwendige Arbeitszeit zur Verfügung und bestimmt die entsprechenden Arbeitstage.

²Die Kosten für die angeordnete Aus- und Weiterbildung trägt der Arbeitgeber.

Art. 6

Interne Aus- und Weiterbildung

Bei interner Aus- und Weiterbildung legt der Arbeitgeber im Einzelfall fest, ob sie obligatorisch ist und ob er bei freiwilligen Angeboten Kosten übernimmt oder Arbeitszeit zur Verfügung stellt.

Art. 7

Freiwillige Aus- und Weiterbildung

¹Für die Beteiligung des Arbeitgebers an freiwilligen Aus- und Weiterbildungen wird unterschieden, ob sie im überwiegenden oder im untergeordneten Interesse des Arbeitgebers oder im ausschliesslichen Interesse der Mitarbeitenden liegen.

²Die Vorgesetzten legen unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Mitarbeitenden und in Absprache mit dem Personalamt die Interessenverteilung fest.

Art. 8

Überwiegendes Interesse

Die Aus- und Weiterbildung liegt für den Arbeitgeber im überwiegenden Interesse, wenn

- a) die mit der Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen für die Aufgabenerfüllung von hohem Wert sind;
- b) diese Kompetenzen in hohem Masse auf eine verbesserte Leistungsfähigkeit oder ein verbessertes Verhalten abzielen;

- c) diese Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung neuer Aufgaben oder Funktionen leisten.

Art. 9

Die Aus- und Weiterbildung ist für den Arbeitgeber von untergeordnetem Interesse, wenn die mit der Massnahme bewirkte Änderung nicht notwendig ist, aber die Aufgabenerfüllung erleichtern kann.

Untergeordnetes
Interesse

Art. 10

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt im ausschliesslichen Interesse der Mitarbeitenden, wenn sich die Massnahme auf die Erfüllung der Aufgaben nicht oder nicht spürbar auswirkt.

Interesse der
Mitarbeitenden

Art. 11

¹Der Arbeitgeber übernimmt für die freiwillige Aus- und Weiterbildung wie folgt Kosten und stellt bezahlte Arbeitszeit zur Verfügung:

- a) die Hälfte bis Dreiviertel bei der Aus- und Weiterbildung im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers;
- b) bis zur Hälfte bei einer Aus- und Weiterbildung im untergeordneten Interesse des Arbeitgebers.

Anteil des Arbeit-
gebers

²Bei Aus- und Weiterbildungen im ausschliesslichen Interesse der Mitarbeitenden stellt der Arbeitgeber keine Arbeitszeit zur Verfügung und beteiligt sich nicht an den Kosten.

Art. 12

¹Als Kosten der Aus- und Weiterbildung gelten:

- a) Kurskosten,
- b) Tagespauschale für Seminare,
- c) Einschreibgebühren für Kurse, Tagungen, Prüfungen,
- d) Kursmaterial, das vom Kursverantwortlichen vorgeschrieben wird,
- e) Kosten für zusätzliches Lehrmaterial bis zum Höchstbetrag von Fr. 200.— pro Ausbildungsjahr,
- f) Prüfungsgebühren, Kosten für Experten, die für die Prüfungsabnahme beigezogen werden und separat zu entschädigen sind,
- g) Kosten für die Teilnahme an Exkursionen, die im Zusammenhang mit dem Kurs, Seminar usw. durchgeführt werden.

Kosten der Aus-
und Weiterbil-
dung

²Ausnahmsweise können weitere Kosten anerkannt werden.

Art. 13

Teilzeitarbeitende

¹Der Beitrag des Arbeitgebers in Form von Arbeitszeit und Kostenübernahmen erfolgt bei Teilzeitangestellten im Verhältnis des Teilpensums. Massgeblich ist das voraussichtliche Pensum nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung.

²Abweichende Vereinbarungen sind möglich, namentlich bei Pensenwechseln.

Art. 14

Erfolgreicher Abschluss

¹Der Arbeitgeber kann eine Kostenbeteiligung für freiwillige Aus- und Weiterbildungen vertraglich vom erfolgreichen Abschluss der Aus- und Weiterbildung abhängig machen.

²Einzelheiten werden in der Vereinbarung über die Aus- und Weiterbildung geregelt.

Art. 15

Spesen

¹Findet die Aus- und Weiterbildung am Arbeitsort statt, werden keine Spesen ausgerichtet.

²Findet die Aus- und Weiterbildung nicht am Arbeitsort statt, gelten die üblichen Spesenregelungen.

III. Kompensation und Rückzahlung

Art. 16

Abbruch der Aus- und Weiterbildung

¹Bei einem Abbruch der angeordneten Aus- und Weiterbildung aus selbstverschuldeten Gründen kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin eine Kompensation der Arbeitszeit und/oder eine Beteiligung an den Kosten anordnen.

²Bei einer freiwilligen Aus- und Weiterbildung ist beim Abbruch der Aus- und Weiterbildung die vom Arbeitgeber bisher zur Verfügung gestellte Arbeitszeit zu kompensieren, und die bisher geleisteten Kosten sind zurückzuerstatten.

Art. 17

Kompensation bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses

¹Bei einer freiwilligen oder selbstverschuldeten Beendigung des Anstellungsverhältnisses ist die vom Arbeitgeber für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung gestellte Arbeitszeit zu kompensieren.

²Die Kompensation umfasst im ersten Jahr die vollumfänglich zur Verfügung gestellte Arbeitszeit, im zweiten Jahr zwei Drittel und im dritten Jahr ein Drittel dieser Zeit. Ab dem vierten Jahr entfällt die Kompensationspflicht.

³Die Vorgesetzten können in Absprache mit den Mitarbeitenden festlegen, dass die zu kompensierende Arbeitszeit mit Ferien-, Überstunden- oder Zeitguthaben ausgeglichen wird.

Art. 18

¹Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen auf die Kompensation oder die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten.

Verzicht auf
Kompensation
oder Rückzah-
lung

²Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nichtantritt oder Abbruch wegen schweren Unfalls, wegen längerer Krankheit oder wegen Mutterschaft.

Art. 19

Bei Neuanstellungen übernimmt der Arbeitgeber in der Regel keine Rückzahlungspflichten der anzustellenden Person gegenüber den früheren Arbeitgebern.

Neuanstellungen

IV. Vereinbarungen

Art. 20

¹Zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über die Aus- und Weiterbildung ist der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin.

Inhalt der Ver-
einbarung

²Darin werden insbesondere folgende Punkte der Aus- und Weiterbildung geregelt:

- a) Zweck und Anlass,
- b) Festlegung des Interesses des Arbeitgebers,
- c) Bezeichnung des Instituts,
- d) Ort und Dauer,
- e) Bezeichnung des Abschlusses,
- f) Gesamtkosten und Festlegung des Kostenanteils, der vom Arbeitgeber übernommen wird,
- g) Höhe der Kostentragung in Abhängigkeit zum Prüfungsergebnis,
- h) Spesenregelung,
- i) Regelung der Kostentragung des Lehrmaterials,
- j) Arbeitszeit, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird,
- k) Rückzahlungspflicht und Regelung der Höhe der Rückzahlungsleistungen,
- l) Festlegung der zu kompensierenden Arbeitszeit, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird,
- m) Regelung der Rückzahlung und Kompensation der Arbeitszeit bei Teilzeitarbeit.

³Das Personalamt ist in Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten für die Ausarbeitung und den Vollzug der Vereinbarung zuständig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Übergangsrecht Bereits bewilligte Aus- und Weiterbildungen sowie laufende Vereinbarungen für Aus- und Weiterbildungen werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Art. 22

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung durch Ständekommission am 21. November 2017